

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Erweiterung des Biergartens und Verlängerung der Öffnungszeiten am Aachener Weiher (L16)
hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Land- schaftsbehörde	11.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Erweiterung des Biergartens und der Verlängerung der Öffnungszeiten ab dem 01.05.2011 bis zum 30.09.2011 einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Betreiber des Biergartenbetriebes am Aachener Weiher beantragt analog der letztjährigen landschaftsrechtlichen Befreiung vom 22.04.2010 (s. Anlagen 2 und 3) nochmals eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW für die Erweiterung des Biergartens am Aachener Weiher und die Verlängerung der Öffnungszeiten ab dem 01.05.2011 bis zum 30.09.2011 (siehe Anlage 5). Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes soll nun eingeleitet werden, nachdem durch Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 17.2.2011 und des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 21.02.2011 Einigkeit darüber erzielt wurde, dass die Voraussetzungen für einen erweiterten Gastronomiebetrieb dauerhaft geschaffen werden sollen (siehe als Grundlage hierfür die Ausführungen auf Seite 6 f sowie Seite 32 –Empfehlung 12- im „Abschlussbericht 2010 zur Moderation am Brüsseler Platz“ in der Anlage 6 sowie Anlagen 7-9). Jedoch erfordert die zeitintensive Änderung des Bebauungsplanes eine erneute landschaftsrechtliche Befreiung. Im Maßnahmenplan (Anlage 4) sind die für den erweiterten Gastronomiebetrieb erforderlichen Aufbauten dargestellt.

Die Erweiterung des bestehenden Biergartenbetriebes soll auf Flächen durchgeführt werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegen (s. Anlage 1). Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 16 „Innerer Grüngürtel“ fest.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da die Befreiung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 9